

einer solchen Verbindung tätig geworden ist oder in anderer Weise eine derartige Tätigkeit gefördert hat.»

7) Gesetz betr. Aenderung des Wahlgesetzes für Finnland

18. November 1930 (FFS. Nr. 338)

»Auf Beschluß des Reichstags werden die §§ 18, 21, 29, 30, und 32 34 des Wahlgesetzes vom 20. Juli 1906 wie folgt geändert:

§ 18.

Haben sich mindestens 50 Wähler in einem Wahlkreise durch eine von ihnen unterzeichnete Schrift für eine bestimmte Reichstagswahl zusammengeschlossen und in der Schrift die Personen angegeben, über deren Wahl sie einig geworden sind, so ist eine solche Wählervereinigung berechtigt, von dem Zentralausschuß des Wahlkreises zu verlangen, daß die Kandidatenliste der Vereinigung öffentlich bekanntgemacht und in die Stimmzettel aufgenommen wird, die in dem Wahlkreise bei der Reichstagswahl angewandt werden.

Dieses Recht steht jedoch einer Wählervereinigung nicht zu, auf deren Kandidatenliste Personen aufgeführt sind, die nach § 7 Absatz 2 der Reichstagsordnung nicht wählbar sind.

[§§ 21 und 29 enthalten lediglich geringfügige technische Änderungen, die nicht von Interesse sind.]

§ 30.

Am 45. ¹⁾ Tage vor der Reichstagswahl werden die von den Wählervereinigungen eingegangenen Anträge vorgetragen und geprüft.

Ergibt sich, daß ein Antrag nicht gehörig gestellt oder die Wählervereinigung nicht ordnungsmäßig gebildet ist, so ist deren Vertreter unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß dem Antrag nicht entsprochen werden konnte.

Ist einem Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der Kandidatenliste auf Grund der angestellten Ermittlungen gemäß § 18 Absatz 2 nicht entsprochen worden, so ist der Beschluß des Zentralausschusses der Prüfung des Höchsten Verwaltungsgerichts zu unterbreiten. Der Beschluß ist dem Vertreter der Wählervereinigung gemäß Absatz 2 mitzuteilen. Beteiligte, die es nicht bei dem Beschluß belassen wollen, haben das Recht, unverzüglich vom Zentralausschuß eine offizielle Abschrift des Beschlusses und der ihm zugrundeliegenden Urkunden zu verlangen sowie innerhalb von 10 Tagen eine Erinnerungsschrift bei dem Höchsten Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem dem Vertreter der Wählervereinigung der Beschluß mitgeteilt worden ist. Eine später

¹⁾ Früher: »30«.

bei dem Gericht eingereichte Schrift soll beachtet werden, sofern die Angelegenheit noch nicht entschieden ist.

Der Höchste Verwaltungsgerichtshof ist berechtigt, nötigenfalls in der Sache neue Ermittlungen anzustellen.

Der Höchste Verwaltungsgerichtshof stellt dem Zentralausschuß seinen Entscheid zu.«

(Die §§ 32 und 34 enthalten wiederum lediglich technische Änderungen, die durch die Änderung der §§ 18 und 30 veranlaßt sind.)

8) Gesetz betr. Aenderung des § 10 des Kommunalgesetzes für die Landgemeinden

31. Juli 1930 (FFS. Nr. 269)

»Auf Beschluß des Reichstags wird § 10 des Kommunalgesetzes für die Landgemeinden vom 27. November 1917, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1925, wie folgt geändert:

§ 10.

Wählbar zum Bevollmächtigten und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu den übrigen kommunalen Vertrauensämtern ist jede in der Gemeinde wohnhafte Person, die berechtigt ist, an der Wahl der Bevollmächtigten teilzunehmen. Zum Revisor kann jedoch auch ein in einer anderen Gemeinde wohnhafter finnischer Staatsangehöriger bestellt werden, sofern er damit einverstanden ist.

Wählbar ist jedoch nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil einer solchen Verbindung tätig geworden ist oder in anderer Weise eine derartige Tätigkeit gefördert hat.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Doch sind schon im Jahre 1930 in Gemäßheit desselben die erforderlichen Wahlen und die übrigen vorbereitenden Maßnahmen vorzunehmen, so daß es von diesem Tage an vollständig angewendet werden kann. Im Dezember 1930 werden die Bevollmächtigten in der Anzahl gewählt, die nach dem Gesetz in der Gemeinde erforderlich ist; beim Jahreswechsel erlischt das Amt sämtlicher früher gewählter Bevollmächtigten und ihrer Vertreter. Dasselbe gilt für die Mitglieder und ihre Vertreter in den von den Gemeindebevollmächtigten gebildeten Ausschüssen und Verwaltungen, doch mit der Maßgabe, daß sie ihre Tätigkeit fortsetzen, bis die Neuwahl erfolgt ist. Im übrigen erläßt der Staatsrat, falls sich das Bedürfnis ergibt, die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes.«